

Technische Mindestanforderungen Gas

Richtlinie der Freitaler Stadtwerke GmbH (FSW) für Netzanschlüsse

1 Allgemeines

1.1 Der Netzanschluss verbindet die Versorgungsleitung mit der Kundenanlage. Er besteht aus Netzanschlussleitung, ggf. Absperrereinrichtung und Gasstopp außerhalb des Gebäudes, Hauseinführungskombination (HEK) und einem Hausdruckregelgerät. Der Netzanschluss ist bis zur Hauptabsperrereinrichtung einschließlich des Hausdruckreglers Eigentum der FSW.

1.2 Netzanschlüsse werden nach den Bestimmungen des DVGW Regelwerkes, DIN-Normen und geltenden Verordnungen und Richtlinien (Niederdruckanschlussverordnung) hergestellt und betrieben. Die Beantragung eines Netzanschlusses erfolgt mittels Formular AAG (Anmeldung zum Anschluss an das Gasversorgungsnetz) mit beigefügtem Lageplan. Das Formular steht zum Download auf www.FTL-Stadtwerke.de unter „Netz/Netzanschluss/Erdgas“ zur Verfügung. Die Dimensionierung der Netzanschlussleitung wird durch die FSW festgelegt.

1.3 Die Erdarbeiten zur Leitungsverlegung müssen gemäß DIN 4124 und nach den Regeln der Richtlinie zur Herstellung von Leitungsgräben für Netzanschlussleitungen der FSW auszuführen. Ins Besondere sollten Netzanschlussleitungen eine Überdeckung von mindestens 0,8 m aufweisen, dürfen nicht überbaut werden und Leitungsteile dürfen nicht der Gefahr einer Beschädigung ausgesetzt sein. Die Richtlinie steht zum Download auf www.FTL-Stadtwerke.de unter „Netz/Netzanschluss/Erdgas“ zur Verfügung.

Die Breite des Netzanschlussgrabens ist von der Nennweite der Netzanschlussleitung wie folgt abhängig:

bis DN 50	0,40 m Breite,
größer DN 50 bis DN 100	0,50 m Breite,
größer DN 100 bis DN 150	0,60 m Breite,
bis DN 200	0,70 m Breite.

Bei Baumpflanzungen im Bereich vorhandener Versorgungsleitungen sind diese vor Beeinträchtigung durch Wurzeln zu schützen. Erfordernis und Art der Schutzmaßnahmen hängen vom horizontalen Abstand zwischen Stammachse und Außenhaut der Versorgungsleitungen ab.

- a) Bei einem Abstand von über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich.
- b) Bei einem Abstand zwischen 0,60 m und 2,50 m ist in Abhängigkeit von Baum- und Leitungsart der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen.
- c) Bei einem Abstand unter 0,60 m ist eine Baumpflanzung nicht zulässig.

Erfolgt die Verlegung einer Netzanschlussleitung ausnahmsweise durch Hohlräume oder unter Gebäudeteilen, sind Schutzrohre einzusetzen.

1.4 In unterkellerten Häusern wird der Netzanschluss im Keller durch die Außenwand und in Häusern ohne Keller durch die Bodenplatte geführt. Beachten Sie diesbezüglich unser Merkblatt (Einbauhinweise Schutzrohre in Bodenplatte bei nicht unterkellerten Gebäuden zur Aufnahme der Gashauseinführung), welches zum Download auf www.fsg-freital.de zur Verfügung steht.

1.5 Für die Installationsanlage im Haus gelten die Bestimmungen des DVGW Regelwerkes G 600 Technische Regeln für Gas-Installationen (TRGI). Die Installation muss von einem eingetragenen Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) ausgeführt werden. Netzanschlüsse dürfen nicht als elektrische Erdung genutzt werden.

2 Haus-Anschlussraum

Planungsgrundlage für Netzanschlusseinrichtungen in Gebäuden ist DIN 18012. Die geltenden technischen Regeln und Vorschriften sind zwingend zu beachten und baulich umzusetzen.